

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amtsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amtsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2026

03.02.2026

Nummer 07



Oberallgäu
LANDRATSAMT

BürgerService

**Das ist mein Oberallgäu
– maximal digital.**



> [OA-digital.bayern](https://oa-digital.bayern)

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

KrWG, UVPG;

Erdaushubdeponie der Klasse DK 0 mit herabgesetzten Anforderungen gemäß Deponieverordnung, der Firma RESULT Recycling GmbH & Co. KG, Lechwiesenstraße 9, 86899 Landsberg am Lech, auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1150 Gmkg. Immenstadt i. Allgäu, Fl.-Nrn. 1530, 1532, 1533 Gmkg. Bühl am Alpsee und Fl.-Nrn. 296/2, 296/3, 299 Gmkg. Stein i. Allgäu, Stadt Immenstadt

Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer DK 0 Deponie mit herabgesetzten Anforderungen für unbelastetes Bodenmaterial

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma RESULT Recycling GmbH & Co. KG, Lechwiesenstraße 9, 86899 Landsberg am Lech, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie (DK 0) mit herabgesetzten Anforderungen zur Verfüllung mit unbelastetem Erdaushub in Bühl am Alpsee auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1150 Gmkg. Immenstadt i. Allgäu, Fl.-Nrn. 1530, 1532, 1533 Gmkg. Bühl am Alpsee und Fl.-Nrn. 296/2, 296/3, 299 Gmkg. Stein i. Allgäu, Stadt Immenstadt.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren gem. § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da das Vorhaben erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, Biotopflächen oder sonstige naturschutzfachlich wertvollen Flächen betroffen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Es sind jedoch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere nicht auszuschließen, da von einer Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten aus der Gruppe der Fledermäuse, Amphibien und Reptilien auszugehen ist.

Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind aufgrund des großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Hannes Linder

16

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 27.01.2026, (Bpl.Nr. 0196/25), Anbau an das Geschäftsgebäude zur Erweiterung der gewerbl. Räumlichkeiten, Errichtung Bistro (mit 34 Gastplätzen) mit Terrasse (24 Außengastplätze) im EG und einer Wohneinheit (OG) sowie Errichtung Tiefgarage (UG) (BA2 -4) Hugo-von-Königsegg-Straße 12 in Oberstaufen, (Fl.Nr. 164/18, 164/19, 164/20, 164/21, 164/25, 164/26, 164/27, 164/28, 164/6, 164/7, 31, 32, 32/1, 32/2, 32/3), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei dem Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen eingesehen werden.

Markus Haug

17

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 29.01.2026, (Bpl.Nr. 0898/25), die Errichtung eines Wintergartens in Lauben, (Fl.Nr. 415/2), Gemarkung Lauben, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Fink

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S.2.37, und bei der Gemeinde Lauben, Dorfstraße 2, 87493 Lauben, eingesehen werden.

Julia Fink

18

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu

über die
Anordnung zur öffentlichen Hegeschau des südlichen Landkreis für das Jagdjahr 2025/2026

vom 28.01.2026

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt gemäß Art. 32 Abs. 7 Nr. 1 Bayer. Jagdgesetz (BayJG) i. V. m. § 16 Abs. 4 Satz 4 Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetz (AVBayJG), Art. 3 Abs. 1 und Art. 35 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Einvernehmen mit dem Kreisjagdverband Oberallgäu e. V. und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten findet für alle Reviere der Hochwildhegegemeinschaft Sonthofen (Hegeringe: Rohrmoos, Ehrenschwang, Grünten, Hindelang, Oberstdorf) und der Niederwildhegegemeinschaft Bergstätt die öffentliche Hegeschau am

**Samstag, den 18. April 2026,
um 10.00 Uhr
im Haus des Gastes,
Am Scheid 18 in 87538 Obermaiselstein**

statt.

2. Die Anordnung gilt für alle Revierinhaber (Jagdausübungsberechtigte) von Revieren, welche sich räumlich innerhalb der Hochwildhegegemeinschaft Sonthofen (Hegeringe: Rohrmoos, Ehrenschwang, Grünten, Hindelang, Oberstdorf) sowie der Niederwildhegegemeinschaft Bergstätt befinden. Reviere, welche sich nicht an der Hegegemeinschaft beteiligen, sind von der Anordnung nicht ausgeschlossen.
3. Der gesamte Kopfschmuck aller im Jagdjahr 2025/2026 (01.04.2025 bis 31.03.2026) erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes ist vorzulegen. Dies betrifft grundsätzlich alle Hirsche, Rehböcke, Gamsgeißen, Gamsböcke, Gamsjährlinge und Gamskitze.
4. Zu den vorzulegenden Hirschgeweihen ist jeweils ein Unterkieferast vorzulegen.
5. Hirschgeweihe und Unterkieferäste sind von den Regelungen unter 2. und 3. ausgenommen, sofern die Hirsche (Rotwild) im Zeitraum vom 01.04.2025 bis 15.10.2025 erlegt bzw. verendet aufgefunden wurden und der jeweilige Kopfschmuck bereits bei der verbandsinternen Hegeschau des Kreisjagdverbandes Oberallgäu e. V. am 18.10.2025 vorgelegt wurde.
6. Der vorzulegende Kopfschmuck nach Nr. 3 darf nicht bereits angebohrt oder in anderer Weise (beispielsweise mit Eddingstift oder UV-Stift) kenntlich gemacht und abgeliefert werden.

7. Alle gemeldeten Abschüsse, für die keine Geweihe, Krucken oder Gehörne vorhanden (Fallwild, hier besonders Verluste durch Straßenverkehr) sind, sind in einer gesonderten, eigens erstellten Liste mit Datum, Tierart und Abschusslistennummer zusammenzustellen und ohne Anhänger vorzulegen, damit auch diese Wildabgänge im Gesamtabschussergebnis erfasst werden können. Es ist eine Begründung beizufügen, weswegen die jeweiligen Stücke nicht vorgelegt werden können (z. B. Fallwild). Bei Gamskitzen ist auf die Angabe des Geschlechtes zu achten, sofern dieses feststellbar war.
8. Die Reviere sollen sich an die Anlieferungszeiten des Kopfschmucks sowie Unterkieferäste am Haus des Gastes, für den jeweiligen Hegering halten. Diese Zeiten sehen wie folgt aus:

Anlieferung der Hirschgeweihe mit Unterkieferäste, Gamskrucken und Rehgehörne am Freitag,
17.04.2026:

Hegering I: Rohrmoos	09.00 - 09.45 Uhr
Hegering II: Ehrenschwang	09.45 - 10.30 Uhr
Hegering IV: Grünten	10.30 - 11.15 Uhr
Hegering V: Hindelang	11.15 - 12.00 Uhr
Hegering VI: Oberstdorf	12.00 - 12.45 Uhr
Niederwildhegegemeinschaft Bergstätt	12.45 - 13.30 Uhr

Es wird darum gebeten, die Anlieferungszeiten Ihres Hegerings einzuhalten. Wir bitten dennoch um Verständnis, sofern es zu Wartezeiten kommt.

9. Für die Ziffern 1. bis 8. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 18.04.2026 außer Kraft.

I.

Gründe:

Gem. § 16 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) sind die Revierinhaber verpflichtet, den Kopfschmuck des gesamten in ihren Revieren im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes bei der öffentlichen Hageschau vorzulegen. Die Durchführung der öffentlichen Hageschau obliegt der Kreisgruppe Oberallgäu e. V. im Landesjagdverband Bayern e. V. (§ 16 Abs. 4 Satz 6 AVBayJG).

II.

- 1.1 Das Landratsamt Oberallgäu als untere Jagdbehörde ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayJG sowie § 16 Abs. 4 Satz 4 AVBayJG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

- 1.2 Die Jagdbehörde legt im Einvernehmen mit der Forstbehörde den Zeitpunkt der öffentlichen Hegeschau fest und ordnet an, ob der Kopfschmuck für ihrem Amtsbezirk geschlossen oder gebiets- oder wildartenweise getrennt vorzulegen ist (§ 16 Abs. 4 Satz 4 AVBayJG). Die Anordnung ist ein feststellender Verwaltungsakt. Die Verpflichtung zur Vorlage durch den Jagdausübungsberechtigten ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 16 Abs. 4 Satz 3 AVBayJG). Der Verwaltungsakt wird in Form der Allgemeinverfügung erlassen, da sich dieser an einen bestimmbaren Personenkreis richtet (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

Der vorzulegende Kopfschmuck darf nicht bereits angebohrt oder in anderer Weise (beispielsweise mit Eddingstift oder UV-Stift), kenntlich gemacht und abgeliefert werden. Dies kann zur Annahme führen, dass der Kopfschmuck bereits bei vorhergehenden Hegeschauen innerhalb oder außerhalb des Landkreises Oberallgäu vorgelegt wurde. In derartigen Fällen kann von einer unterbliebenen Vorlage ausgegangen werden.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheids stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und wird unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses angeordnet. Das öffentliche Interesse wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO begründet.

Die Verpflichtung zur Vorlage ergibt sich bereits Kraft Gesetz (§ 16 Abs. 4 Satz 3 AVBayJG). Die Jagdbehörde ist verpflichtet, die jagdrechtlichen hoheitlichen Vorgaben zur Hege und Pflege von Wildbeständen umzusetzen. Sinn und Zweck der Vorlage ist auch die Überwachung der Durchführung der Abschusspläne.

Eine weitere elementare Aufgabe der Behörde ist, dafür zu sorgen, dass Hegeschauen als öffentliche Veranstaltungen den Transfer wichtiger jagd- und wildbezogener Informationen für die Allgemeinheit gewährleisten. Durch die Vorlage des Kopfschmucks wird ein Überblick über die Entwicklung der Bestände unter Berücksichtigung des Kopfschmucks des erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes gegeben. Dies trägt entscheidend zur effektiven Wildtierbewirtschaftung bei und hilft, die Artenvielfalt zu sichern. Ferner können fachkundige Personen durch die Präsentation des Kopfschmucks Anzeichen von Krankheiten oder anderen gesundheitlichen Problemen beim Wild feststellen, was zur Früherkennung und gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Wildbestands führt.

Die Ausschöpfung des Verwaltungsrechtswegs dauert in der Regel mehrere Monate bis Jahre. Die Hegeschau am 18.04.2026 wäre dort bereits vorüber. In dem Fall kann die Jagdbehörde ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr ausreichend nachkommen. Eine Überwachung der erfolgten Abschüsse im vergangenen Jagdjahr wäre nicht möglich, da der Behörde beispielhaft erlegtes Wild gemeldet wird, welches lediglich per Abschussmeldung angezeigt wurde. Eine tatsächliche Erlegung ist damit nicht belegt. Dies kann zu erhöhten Wildbeständen führen, welche das waldbaulich verträgliche Maß übersteigen. Einhergehend können erhebliche Schäden, insbesondere in sensiblen Schutzwaldbereichen mit Objektschutzcharakter, an Rechtsgütern (Eigentum, Gesundheit, Leben) der Allgemeinheit auftreten. Erhöhte Wildbestände bringen ebenfalls das Risiko von für das Wild gefährlichen Wildseuchen mit sich (z. B. TBC beim Rotwild). Durch eine unterbliebene Vorlage des Kopfschmucks besteht die Möglichkeit, dass Anzeichen von weiteren Krankheiten beim Schalenwild nicht festgestellt werden. Dies kann dazu führen, dass sich gesunde Wildbestände auflösen. Darüber hinaus wird bei einer Klage mit aufschiebender Wirkung der interessierten Öffentlichkeit das Informationsrecht über die körperliche Verfassung des Wildes und die strukturelle Entwicklung der

Wildbestände unter Berücksichtigung des Kopfschmucks des erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes verwehrt. Der Gesetzgeber verankert diese Vorgabe als besondere Aufgabe der Jagdbehörde.

Aus den genannten Gründen ist die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung geboten.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Sie tritt mit Ablauf des 18.04.2026 außer Kraft.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetz (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweise:

Die Kopfschmuck-Anhänger bekommen Sie beim Kreisjagdverband Oberallgäu. Es steht Ihnen frei, eigene Anhänger zu verwenden.

Der Kopfschmuck wird im Rahmen der Vorlage auf der Innenseite des Stirnzapfens angebohrt, um eine Wiedervorlage zu vermeiden. Dies stellt keine Sachbeschädigung dar (vgl. Leonhardt/Pießkalla zu § 16 AVBayJG, 16.16, Seite 14, Erl. 17).

Bezüglich des Ablaufs der Veranstaltung, insbesondere zur Bewertung, Revierinhaber-Versammlung sowie der Abholung des Kopfschmucks verweisen wir auf die Einladung des Kreisjagdverbands Oberallgäu e. V. zusammen mit der Hochwildhegegemeinschaft Sonthofen. Diese wird in den nächsten Wochen bekanntgegeben.

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG i. V. m. Art. 32 Abs. 7 Nr. 2 BayJG sowie § 16 Abs. 4 Satz 3 AVBayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer die Gehörne bei der öffentlichen Hegeschau nicht vorlegt.

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 6 Bay. Jagdgesetz (BayJG) i. V. m. § 16 Abs. 2 AVBayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die schriftliche Abschussmeldung oder die Streckenliste nicht ordnungsgemäß erstattet oder führt oder diese der Jagdbehörde auf Verlangen nicht vorzeigt.

Die Revierinhaber, Berufsjäger, Jagdaufseher und jagdlich Verantwortlichen der einzelnen Reviere sind für die Sicherheit des Kopfschmucks selbst verantwortlich.

Die gesamte und vollständige Streckenliste (A und B) für das Jagdjahr 2025/2026 ist vom Revierinhaber bis spätestens

10.04.2026

unterschieden bei der Unteren Jagdbehörde vorzulegen (§ 16 Abs. 2 Satz 5 AVBayJG). Ein Verstoß hiergegen kann ebenfalls mit einem Bußgeld (Art. 56 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b) BayJG) geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Rechtsbehelfe gegen die Nummern 1 bis 8 des Bescheides keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Sonthofen, 28.01.2026

gez.

Indra Baier-Müller

Landrätin

19

Sonthofen, den 03.02.2026



Indra Baier-Müller

Landrätin